

R STR 13/20/5

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat

...

in der Sitzung am 24.2.2021 gemäß § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG, BGBl I 110/2010 idF BGBl I 108/2017, iVm § 22 Abs 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 17/2021, beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag, die Antragsgegnerin sei schuldig dem Antragsteller € 110.051,12 zuzüglich 4 % Zinsen zu bezahlen, wird **abgewiesen**.

Die Anträge auf **Feststellung, auf Verurteilung von Tatsachen und auf Ausspruch von Empfehlungen**:

1. Die **ABSCHALTUNG** des **HAUSHALTS**-Stromes des Antragstellers durch die Antragsgegnerin sei rechtswidrig;
2. Die **ABSCHALTUNG** des **HEIZUNGS**-Stromes des Antragstellers durch die Antragsgegnerin sei rechtswidrig;
3. Die **VERWEIGERUNG** der **NETZB**, die Ausschaltung des Gesamt-Stromes (also sowohl des Haushalts- als auch des Heizungs-Stromes) aufzuheben und im Gegensatz dazu die **AUSSCHALTUNG** des Gesamt-Stromes für 20 Tage aufrecht zu halten, sei rechtswidrig;
4. Die **FALSCH**-Auskünfte der Abteilungsleiter der **NETZB** stellten insbesondere Verstöße gegen den § 26 (1) E-Control-G, den § 10 EIWOG bzw der § 8 (1) der Verf-RL der SchliSt der E-Control dar;
5. Die **REK** der R-Control erkenne unstrittig „grob fahrlässiges Verhalten“ durch diverse

Vertreter der NETZB, wobei die vielen Verdachtsmomente auf Handeln mit Vorsatz nicht zu übersehen seien;

6. Die REK der E-Control erkenne das Vorliegen einer VOLLUMFÄNGLICHEN HAFTUNG der NETZE,

7. Die REK der E-Control verurteile „auf das Schärfste folgende vorliegende Tatsachen“ zu diesem Fall:

- Umfang und Ausmaß der Rechtsverletzungen;
- das verwerfliche Verhalten gegenüber der SchliSt der E-Control und damit verbunden das Aushebeln dieser Beschwerdemöglichkeit;
- das Ausmaß der weiteren vorliegenden Verdachtsmomente auf vorsätzliches Handeln, insbesondere zB dass scheinbar interne Kontrollmechanismen umgangen worden seien und daher nicht funktioniert hätten;
- das fragwürdige Verhalten der GF der NETZB, die offensichtlich nichts unternommen hätten, um den Fall aufzuarbeiten, aufzuklären und weitere Fehlentwicklungen hintanzuhalten;
- das Ignorieren bzw Verleugnen von Beschwerden bzw die Verweigerung Beschwerden zu beantworten und damit den Kunden korrekt zu begegnen.

8. Aufgrund aller von Mag. ... in seinem umfassenden Vorbringen aufgezeigten Zuwiderhandlungen und Rechtsverletzungen der NETZB empfehle die REK der E-Control

- ein Ermittlungsverfahren gegen die NETZB intern bei der E-Control aufgrund der Missachtung der SchliSt und der E-Control;
- eine Anzeige gegen die NETZB bzw die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde 1. Instanz;
- darüber hinaus eine Anzeige bei der Datenschutzbehörde;
- aufgrund der erdrückenden Indizien eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft

9. Darüber hinaus stelle die REK fest: „Es kann nicht angehen, dass ein Unternehmen im E-Business massiv gegen gültiges Recht verstößt, die Verantwortung gegenüber den Kunden verweigert, sodann auch noch die Schlichter der E-Control „nach Strich und Faden an der Nase herumführt“ und damit die Einrichtung einer Schlichtungsstelle „unterläuft“ und ad absurdum führt. Damit verkommen die wiederholten Hinweise der NETZB auf die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens „schlicht zur Verhöhnung des Kunden“!!!“

werden **zurückgewiesen**.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Der Antragsteller ist Netzkunde der Antragsgegnerin. In seinem Antrag vom 24.11.2020, am 27.12.2020 nach Verbesserung nochmals eingebracht, bringt er vor, dass die Antragsgegnerin am 11.12.2019 den Gesamtstrom im Haus des Antragstellers abgeschaltet habe; dies sei eine illegale und rechtswidrige Ausschaltung. Er habe am 13.12.2019 die Abschaltung bemerkt und sich telefonisch beschwert. Es sei sowohl der Haushaltsstrom als auch der Heizungsstrom ohne vorliegende Zuwiderrhandlung des Kunden von außen abgeschaltet worden. Die Antragsgegnerin habe 20 Tage hindurch die Aufhebung der Ausschaltung verweigert. Dadurch sei das Haus unbewohnbar gewesen. In dieser Zeit habe es mit Festbrennstoffen beheizt werden müssen, um größere Schäden zu vermeiden, weshalb fast tägliche Anfahrten notwendig gewesen seien. Durch die nicht angekündigte Abschaltung sei der Kühlschrank unkontrolliert abgetaut worden, und es sei Wasser ausgelaufen. Der Holzboden der Speisekammer sei dadurch zerstört worden. Die Lebensmittel im Gefrierschrank seien verdorben, und durch die niedrige Innentemperatur sei die Luftfeuchtigkeit im Haus gestiegen, wodurch an der Wand Stockflecken entstanden seien. Die Kosten für Miete, Garage, Strom und Gas für ersatzweises Wohnen wegen Unbewohnbarkeit des Hauses, Tagesdiäten, Fahrten nach Andau für Hausbetreuung, Begutachtung, Reparatur der Speisekammer, Lebensmittel, Wandpaneele, Sanierung der Wände und diverse andere Kosten betrügen insgesamt € 110.051,12.

Zusätzlich zu dem Begehren auf Zuspruch von Schadenersatz stellte der Antragsteller die aus dem zurückweisenden Spruchteil ersichtlichen Begehren und führte dazu aus (soweit für die Entscheidung relevant jeweils wörtlich übernommen):

Zu 1. Die Abschaltung widerspricht den Bestimmungen der eigenen AVNB der Antragsgegnerin und darüber hinaus zahlreichen weiteren Rechtsbestimmungen im E-Business (zB EIWOG, Bgld. EIWG, END-VO, etc - siehe Detail der verletzten Rechtsstellen auf Seite 8 Mitte!).

Zu 2. Die Abschaltung widerspricht den Bestimmungen der eigenen AVNB der Antragsgegnerin und darüber hinaus zahlreichen weiteren Rechtsbestimmungen im E-Business (zB EIWOG, Bgld. EIWG, END-VO, etc - siehe Detail der verletzten Rechtsstellen auf Seite 10 Mitte!).

Zu 3. Dies widerspricht den Bestimmungen der eigenen AVNB der Antragsgegnerin und darüber hinaus zahlreichen weiteren Rechtsbestimmungen im E-Business (zB EIWOG, Bgld. EIWG, END-VO, etc - siehe Detail der verletzten Rechtsstellen auf Seite 8 und 10 Mitte!),

Zu 5. und 6.

- Das Ausschalten des Haushalts-Stromes OHNE Zuwiderhandlung und OHNE Ankündigung, etc ist jedenfalls grob fahrlässig,
- Grobe Fahrlässigkeit ist sowohl bei der Ausschaltung des Stromes als auch bei der Verweigerung der Aufhebung der Ausschaltung, als auch beim Beschwerde-Management, als auch bei den zahlreichen Folge-Zuwiderhandlungen zu erkennen.

Die Antragsgegnerin äußerte sich mit Schreiben vom 27.1.2021 und brachte vor:

Die Kundenanlage des Antragstellers in ... gasse 4 sei am 11.12.2019 ausgesichert worden (physische Trennung vom Netz - Abschaltung). Für den unterbrechbaren Zählpunkt in der Kundenanlage habe der Kunde seit Mitte Jänner 2019 bis zur Abschaltung keinen Energielieferanten genannt, und er habe für diesen Zählpunkt auch keine Netzentgelte und Abgaben bezahlt. Die Abschaltung sei zweimal schriftlich per Einschreiben angedroht worden, einmal Anfang Juli 2019 und ein zweites Mal Ende November 2019.

In die Kundenanlage seien zwei Zähler eingebaut. Da der Kunde keinen Zutritt zu den Zählern gewährt habe, habe eine Trennung des unterbrechbaren Zählpunktes vom Netz nur durch Abschaltung der Gesamtanlage im Außenbereich erfolgen können.

Der Antragsteller habe die Antragsgegnerin am 13.12.2019 telefonisch kontaktiert, habe es jedoch weiterhin abgelehnt, dass die Antragsgegnerin den Zähler für den Allgemeinverbrauch nach Zutrittsgewährung ins Haus wieder in Betrieb nehmen könne. Da für den

unterbrechbaren Zählpunkt nachwievor kein gültiger Energieliefervertrag vorgelegen sei, habe dieser nicht an das Netz angeschlossen werden können. Am 27.12.2019 habe die Antragsgegnerin vom zukünftigen Energielieferanten eine Bestätigung über die Versorgung ab 1.1.2020 erhalten. Erst am 30.12.2019 habe der Antragsteller nach mehrmaligen telefonischen Kontaktversuchen zurückgerufen und es sei für den Abend dieses Tages ein Termin zwecks Ablesung der Zählerstände ermöglicht worden. Die Kundenanlage sei wieder eingeschaltet worden.

Die Forderung des Antragstellers auf Zahlung von Schadenersatz werde dem Grunde und der Höhe nach bestritten.

Die Behörde räumte mit Schreiben vom 3.2.2021 dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorbringen der Antragsgegnerin ein. Dem Antragsteller wurde mitgeteilt, dass bei den Anträgen 1. bis 3, 5. und 6. das rechtliche Interesse fehle und bei den Anträgen 4. und 7. bis 9 keine Zuständigkeit der Regulierungskommission bestehe. Mit Schreiben vom 10.2., eingelangt am 15.2.2021, ersuchte der Antragsteller um weitere Auskünfte. Es erfolgte jedoch weder eine Gegenäußerung zum Vorbringen der Antragsgegnerin, noch wurden die Anträge 1. bis 9. verbessert oder zurückgezogen.

II.2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Die Anlage des Kunden ist über einen Hausanschluss mit dem öffentlichen Netz verbunden. Dieser Hausanschluss ist mit von außen zugänglichen Sicherungen abgesichert. In der Kundenanlage bestehen zwei Zähleinrichtungen, nämlich eine für den Haushaltsstrom und die zweite für den Heizungsstrom (unterbrechbarer Tarif). Die Unterbrechung des Heizungsstromes ist über ein Rundsteuersignal (Tonfrequenzrundsteuerung) möglich. Das Rundsteuersignal des Netzbetreibers wirkt jedoch gleichzeitig auf eine Vielzahl von unterbrechbaren Anlagen unterschiedlicher Netzkunden. Über die Tonfrequenz-Rundsteuerungsanlage lässt sich daher nicht ein einzelner Kunde gezielt abschalten. Eine individuelle Abschaltung nur des Heizungsstroms, ohne den Haushaltsstrom abzuschalten, wäre nur durch Zugang in die Kundenanlage und Demontage (oder zumindest Außerbetriebsetzung) des Zählers möglich.

Seit Mitte Jänner 2018 war der Zählpunkt für den Heizungsstrom keinem Lieferanten und keiner Bilanzgruppe zugeordnet. Die Netzbetreiberin kündigte mit Einschreibebrief vom 1.7.2019 für den unterbrechbaren Zählpunkt die Abschaltung an, da kein Energielieferant zugeordnet war. Eine weitere Ankündigung erfolgte mit Einschreibebrief vom 26.11.2019. Der Antragsteller wurde in diesem Schreiben nochmal aufgefordert, bis zum 4.12.2019 einen Energielieferanten bekannt zu geben und einen aufrechten Energieliefervertrag vorzulegen. Da am Tag der Abschaltung (11.12.2019) der Zugang zum unterbrechbaren Zähler nicht möglich war, wurde das gesamte Haus durch Aussicherung (Entfernung der Hausanschlussicherungen) vom Netz getrennt.

Ein Zugang zu den Zählern war dem Personal der Antragsgegnerin weiterhin nicht möglich. Am 27.12.2019 erhielt die Antragsgegnerin eine Bestätigung des zukünftigen Energielieferanten. Am 30.12.2019 wurden die Zählerstände abgelesen und die Kundenanlage eingeschaltet.

Der festgestellte Sachverhalt ist hinsichtlich der Beschreibung der Anlage, der Zählerkonfiguration, des Datums der Abschaltung und des Datums der Wiedereinschaltung unstrittig. Die diversen Eingaben des Antragstellers an die E-Control summieren sich auf über 300 Seiten, wobei diese kein in sich geschlossenes klares Sachverhaltsvorbringen enthalten. Hinsichtlich der Chronologie der Ereignisse stützt sich daher die Behörde vorwiegend auf die in sich geschlossene Darstellung der Antragsgegnerin im Schreiben vom 27.1.2021 und die mit diesem Schreiben vorgelegten Briefe.

II.3. Rechtliche Beurteilung

Zwischen den Streitparteien besteht ein Vertragsverhältnis über den Netzzugang zum Verteilernetz. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Antragsgegnerin, die von der E-Control am 7.11.2014 genehmigt worden sind (im Folgenden: Allgemeine Bedingungen). Die Allgemeinen Bedingungen gelten sowohl für den Antragsteller als auch für die Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin ist Netzbetreiberin, aber kein Energielieferant; sie liefert und verrechnet keine Wirkenergie. Es ist daher essenziell, dass alle Zählpunkte des Antragstellers Lieferanten und somit auch Bilanzgruppen zugeordnet sind, damit die physische Entnahme von Energie aus dem Verteilernetz in der Lieferantenbeziehung und im Bilanzgruppensystem entsprechend abgebildet wird. Aus diesem Grund ist in Punkt VI.3 der Allgemeinen Bedingungen als Bedingung für die Netznutzung ausdrücklich das Vorliegen eines Energieliefervertrages und die rechtzeitige Bekanntgabe des Lieferanten vorgesehen. Damit ergibt sich die Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist, darf der Netzbetreiber die Netznutzung verweigern, weil dies eine ausdrückliche Voraussetzung für den Netzzugang ist (Allgemeine Bedingungen Punkt VI.3 erster Unterpunkt).

Im konkreten Fall bestand für den unterbrechbaren Zählpunkt des Antragstellers (nur für diesen, der andere Zählpunkt war durchgehend einem Lieferanten und einer Bilanzgruppe zugeordnet) seit Mitte Jänner 2019 kein Liefervertrag. Der unterbrechbare Zählpunkt war sohin keinem Lieferanten und auch keiner Bilanzgruppe zugeordnet. Die physisch über diesen Zählpunkt bezogene Energiemenge wurde daher von keinem Lieferanten geliefert. Physische Energiebezüge, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind, gehen zu Lasten der Netzverluste-Bilanzgruppe des Netzbetreibers. Die Antragsgegnerin versorgte dadurch faktisch und gegen ihren Willen den Antragsteller mit Energie, ohne dass ein Energieliefervertrag bestand oder die bezogene Energie vom Kunden bezahlt wurde. Sie war demnach durch diese ungewollten Bezüge geschädigt und hatte ein berechtigtes Interesse an der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes.

Die Antragsgegnerin forderte den Antragsteller nachweislich zweimal mit Einschreibebrief auf, einen Lieferanten bekanntzugeben, und drohte in beiden Schreiben die Abschaltung an. Der Antragsteller reagierte nicht auf diese Schreiben und gab für den unterbrechbaren Zählpunkt keinen Lieferanten bekannt.

Gemäß § 82 Abs 3 EIWOG 2010 ist der Netzbetreiber in Fällen der Vertragsverletzung verpflichtet, zumindest zweimal inklusive einer mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges zu enthalten.

Eben dies hat der Netzbetreiber gemacht. Im letzten Schreiben an den Antragsteller vor der Abschaltung am 26.11.2019 wurde im vierten Absatz ausdrücklich die physische Trennung (Abschaltung) angekündigt. Die Abschaltungsandrohung war nicht auf den unterbrechbaren Zähler eingeschränkt. Die in § 82 Abs 3 EIWOG 2010 enthaltene zweiwöchige Mindestfrist wurde ebenfalls eingehalten.

Beide Zähler befinden sich in der gleichen Kundenanlage und sind über einen einzigen Hausanschluss mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden. Die Eigentumsgrenze liegt gemäß Punkt 1.1.2 im Anhang der Allgemeinen Bedingungen an den kundenseitigen Anschlussklemmen der (Haus-)anschlussleistungen (NH-Sicherungsleiste).

Eine Unterbrechung der Netznutzung nur hinsichtlich des unterbrechbaren Zählpunktes wäre technisch durch Abmontieren des Zählers, über den der unterbrechbare Anlagenteil versorgt wird, möglich gewesen. Voraussetzung dafür wäre jedoch, dass der Zähler für den Netzbetreiber zugänglich ist, da eine Fernausschaltung nicht möglich ist. Diese Voraussetzung war nicht gegeben, da sich der Zähler im Haus befindet und es der Antragsteller in der Hand hatte, ob er das Personal der Antragsgegnerin ins Haus lässt oder nicht.

Wenn daher die Unterbrechung der Versorgung für den unterbrechbaren Zählpunkt aus Gründen, die in der Sphäre des Antragstellers liegen, vereitelt wurde, war es angesichts der Schwere der Vertragsverletzung (Versorgung zulasten der Netzverlustbilanzgruppe über mehrere Monate hinweg) durchaus angemessen, wenn der Netzbetreiber von seinen Recht gemäß § 82 Abs 3 EIWOG 2010 Gebrauch machte, indem er die gesamte Anlage an der Eigentumsgrenze durch Aussicherung der Hausanschlussleistungen vom Netz trennte. Der Antragsteller hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn dadurch nicht nur der unterbrechbare Zählpunkt vom Netz getrennt wurde, sondern auch der Zählpunkt, über den das restliche Haus versorgt wurde.

Der Antragsteller beschwerte sich zwar telefonisch beim Personal der Netzbetreiberin über die Abschaltung, war jedoch nicht bereit, dem Personal der Antragsgegnerin den Zugang zu den Zählern zu ermöglichen. Es wäre durchaus möglich gewesen, noch in derselben Woche den Zähler für die unterbrechbare Anlage abzumontieren und die Stromversorgung für das restliche Haus herzustellen. Abgesehen davon hätte der Antragsteller auch die Möglichkeit gehabt, sich umgehend einen Stromlieferanten für den unterbrechbaren Zähler zu suchen, wodurch die Voraussetzungen für die Trennung vom Netz weggefallen wären.

Indem der Antragsteller mit der Bekanntgabe eines neuen Lieferanten bis zum Jahreswechsel gewartet hat und dadurch ungefähr drei Wochen ohne Stromversorgung war, hat er die daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen selbst zu verantworten.

Die Voraussetzungen für den Zuspruch eines Schadenersatzes gemäß §§ 1295 ff ABGB sind das Vorliegen eines Schadens, Rechtswidrigkeit, Verschulden und Kausalität. Die Antragsgegnerin hat rechtskonform gehandelt und sich sowohl an die eigenen Allgemeinen Bedingungen als auch an § 82 Abs 3 EIWOG 2010 gehalten. Angesichts der Rechtmäßigkeit der Vorgangsweise waren daher die weiteren Voraussetzungen für den Schadenersatzanspruch (Schaden, Verschulden und Kausalität) nicht mehr zu prüfen. Der Antrag auf Zuspruch eines Schadenersatzes war daher bereits dem Grunde nach abzuweisen. Zum zurückweisenden Spruchteil:

Die Inhalte der Anträge 1. bis 3., 5. und 6. waren ohnedies zusammen mit dem geltend gemachten Schadenersatzanspruch (abweisender Spruchteil) zu prüfen. Daher fehlt das rechtliche Interesse, über diese Punkte gesondert abzusprechen.

Antrag 4. bezieht sich auf Verstöße gegen § 10 EIWOG 2010 (Auskunfts- und Einsichtsrechte der Behörde) und auf § 26 E-ControlG (Schlichtung von Streitigkeiten und Schlichtungsstelle). Diese beiden Kompetenzen sind nicht im Zuständigkeitskatalog der Regulierungskommission (§ 12 E-ControlG) angeführt. Da die Regulierungskommission diesbezüglich unzuständig ist, war der Antrag zurückzuweisen.

Anträge 7. Bis 9. Die Regulierungskommission verfügt über eng begrenzte Zuständigkeiten, die in § 12 E-ControlG genannt sind. „Verurteilungen von Tatsachen auf das Schärfste“ und Empfehlungen der Regulierungskommission an die E-Control fallen nicht in die Zuständigkeit der Regulierungskommission. Dasselbe gilt für die in Punkt 9 begehrten Feststellungen.

Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich des abweisenden Spruchteils:

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg 16.648/2002).

Hinsichtlich der zurückweisenden Spruchteile:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Es wird ersucht, die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 24.2.2021